

## **A-2 Anlage zur Satzung - Beschwerdekommision für Fälle sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt**

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 21.03.2024  
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Strukturprozess und  
Satzungsänderungsanträge

### **1 Beschwerdekommision für Fälle sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt**

2 (1) Die Beschwerdekommision ist dafür zuständig, potenzielle Fälle von sexueller  
3 Belästigung und sexualisierter Gewalt im Landesverband zu untersuchen und eine  
4 angemessene  
5 Reaktion zu garantieren. Sexuelle Belästigungen und sexualisierte Gewalt können  
6 körperliche,  
aber auch verbale oder nichtverbale Verhaltensweisen mit sexuellem Bezug  
umfassen, die  
geeignet sind, die Würde von Menschen zu beeinträchtigen. Dazu zählen unter  
anderem:

7 a) unerwünschter Körperkontakt, z.B. wiederholte, scheinbar zufällige Berührungen

8 b) unerwünschte Bemerkungen sexuellen Inhalts,

9 c) unerwünschte Bemerkungen, entwürdigende und beleidigende Kommentare auf  
10 Einzelpersonen  
11 bezogene Bemerkungen herabwürdigender beleidigender Art über die sexuelle  
Orientierung,  
sexuelle Aktivitäten und das Intimleben,

12 e) Zeigen pornographischer Inhalte,

13 f) unerwünschte Einladung oder Aufforderung zu sexuellen Handlungen,

14 g) Androhung beruflicher Nachteile bei sexueller Verweigerung,

15 h) Versprechen beruflicher Vorteile bei sexuellem Entgegenkommen

16 i) schwere, körperliche sexualisierte Gewalt

17 (2) Die Mitglieder der Beschwerdekommision

- 18 • sind Ansprechpartner\*innen für Menschen, die sexuelle  
19 Belästigung/sexualisierte Gewalt  
20 im Kontext des Landesverband Bündnis90/Die Grünen Berlin als Mitglieder,  
Parteiaktive,  
Mitarbeiter\*innen und Besucher\*innen erfahren haben.
  
- 21 • sind Ansprechpartner\*innen für Menschen, die Vorfälle beobachtet haben oder  
22 den  
Verdacht hegen, dass es zu Vorfällen gekommen ist.
  
- 23 • stellen die Betroffenenerechtigkeit in den Vordergrund. Die Perspektive  
24 der  
Betroffenen ist für uns handlungsleitend.
  
- 25 • bieten einen geschützten Raum.
  
- 26 • sichern Vertraulichkeit in einem individuell vereinbarten Rahmen zu.
  
- 27 • leiten je nach Verdacht in Absprache mit den Betroffenen geeignete Schritte  
ein.
  
- 28 • begleiten den Prozess, solange es notwendig ist.
  
- 29 • leisten keine inhaltliche (fachliche, therapeutische oder juristische)  
Beratung.
  
- 30 • organisieren externe Begleitung (fachlich und juristisch).
  
- 31 • haben eine koordinative Rolle zwischen den Beteiligten.

32 • dokumentieren den Prozess.

33 (3) Die Beschwerdekommision besteht aus drei für zwei Jahre vom Landesausschuss  
34 gewählten  
35 Mitgliedern. Auf Wunsch der Betroffenen werden sie nur von Frauen beraten.  
36 Wählbar sind nur  
Parteimitglieder, die nicht dem Landesvorstand der Partei angehören und nicht in  
einem  
beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Landesverband stehen.

37 (4) Die Beschwerdekommision tagt nicht öffentlich. Das gesamte Verfahren und  
38 insbesondere  
39 die Gespräche und Beratungen unterliegen mit Ausnahme des Verfahrens nach (5) der  
40 Geheimhaltung gegenüber Dritten. Die Beschwerdekommision hat auf einen sensiblen  
Umgang mit  
den erlangten Informationen zu achten.

41 (5) Hält die Beschwerdekommision die Beschwerde für begründet, kann die  
42 Beschwerdekommision beim Landesschiedsgericht die Einleitung eines  
43 Parteiordnungsverfahrens  
44 einleiten. Der Landesverband hat die Beschwerdekommision dabei in  
45 organisatorischer und  
46 finanzieller Hinsicht erforderliche Unterstützung zu gewähren. In dringenden und  
47 schwerwiegenden Fällen empfiehlt die Beschwerdekommision dem Landesvorstand, die  
48 beschuldigte Person bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts von der Ausübung  
49 ihrer  
50 Mitgliedsrechte gem. § 10 Absatz 5 Satz 4 Parteiengesetz auszuschließen. Der  
51 Landesvorstand  
52 hat über diesen Antrag innerhalb einer Woche zu entscheiden. Folgt er der  
Empfehlung der  
Beschwerdekommision nicht, hat er dies schriftlich zu begründen. In von der  
Beschwerdekommision eingeleiteten Parteiordnungsverfahren können gemäß § 16  
Absatz 1 der  
Schieds- und Schlichtungsordnung Sanktionen wie Verwarnung, Enthebung aus einem  
Parteiamt,  
Funktionsverbot, Ruhen der Mitgliedsrechte oder Parteiausschluss verhängt werden.

53 (6) In Bezug auf Befangenheit gilt § 4 der Schieds- und Schlichtungsordnung  
entsprechend.

54 (7) Die Beschwerdekommision gibt sich eine Geschäftsordnung.

55 Die Mitglieder der Beschwerdekommision sind postalisch oder per E-Mail  
erreichbar.

56 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin

## **Begründung**

### **Unterstützer\*innen des Änderungsantrags:**

Die Mitglieder der Strukturkommission